

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Wenn die Krankenkasse die Medizin verschreibt

Seite 2



Worauf muss man achten?

Das neue Gesetz zur Patientenverfügung ist in Kraft. Die wichtigen Änderungen im Überblick.

Seite 3



Wie gut ist der Pflegedienst?

Immer mehr ambulante Pflegedienste treten auf den Markt. Da ist es nicht immer einfach den Überblick zu behalten, wenn man den richtigen wählen möchte.

Seite 6



Möglichkeiten des Wohn-Riester

Der Wohn-Riester bietet unterchiedliche Möglichkeiten der Nutzung. Hier drei Beispiele.

Seite 8

Medikamente: Bei unerwünschten Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker

Seit gut zwei Jahren haben die Krankenkassen die Möglichkeit, ärztlich verschriebene Medikamente beim Kauf in der Apotheke durch günstigere auszutauschen.

Voraussetzung bei diesem Tausch ist aber die Identität der Wirkstoffe. Doch nicht nur der Ersatz durch ein günstigeres Medikament, sondern auch sogenannte Generika, also Kopien einer Arznei, auf die es keinen Patentschutz mehr gibt, können durch die Kassen vorgeschrieben werden. Die Kassen können mit den Pharmafirmen direkt Verträge aushandeln, um bestimmte Medikamente günstiger zu bekommen und somit die Kosten für Medikamente zu verringern.

Das ist oft sehr ärgerlich für die Betroffenen, weil gerade bei älteren Personen die Gewöhnung an ein be-

stimmtes Medikament von besonderer Bedeutung ist. Schon eine andere Verpackung kann zu Irritationen führen. Seit Juni dieses Jahres haben nun die großen Krankenkassen diese Praktik der Rabattverträge verstärkt. Welches Präparat jetzt tatsächlich abgegeben wird, weiß meistens nicht einmal der verschreibende Arzt. Für die Patienten kann das enorme Probleme mit sich bringen. „Die Leute sind verunsichert“, berichten Apotheker. Und ungefähr jeder Vierte klagt über Unverträglichkeiten oder eine mangelnde Wirkung.

Dass das keine Einbildung ist, bestätigen große aktuelle Studien. Ein Medikament besteht schließlich nicht nur aus einem Wirkstoff. Ganz wichtig ist die Art und Weise, wie diese Substanz in der Tablette verpackt ist und wie sie

in den Körper abgegeben wird. Auch die Menge des freigesetzten Wirkstoffs kann bei Nachahmer-Präparaten um bis zu 20 Prozent schwanken – das bedeutet bei manchen Medikamenten, beispielsweise starken Schmerzmitteln, ein ziemliches Risiko. Auch Unverträglichkeit mit anderen Medikamenten ist nicht selten.

Was können Patienten tun, wenn es zu unerwünschten Nebenwirkungen kommt? Den Arzt erneut kontaktieren und auf die Unverträglichkeit hinweisen. Der Arzt hat die Möglichkeit, einen Austausch der Präparate durch ein Zeichen auf dem Rezept zu verhindern.

Das wird er auch tun, wenn er es für notwendig hält. Kostenersparnis im Gesundheitswesen ist sicher wichtig. Aber nicht auf Kosten der Patienten.

Kurz notiert

Studie: Im Osten droht extreme Alterung

Die östlichen Bundesländer werden schon bald erheblich mehr Pflegeheime bauen müssen, weil die Alterung der Gesellschaft hier besonders spürbar sein wird. So werden nach Schätzungen des „Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen“ im Jahre 2050 in Brandenburg 90 Prozent der Bewohner über 65 Jahre sein. Der Quotient der Betagten über 85 Jahre wird im Osten etwa 25 Prozent, im Westen Deutschlands im Durchschnitt 15 Prozent betragen. Weil zugleich die Zahl der Arbeitskräfte schrumpft, sieht der Rat erhebliche Herausforderungen. Man müsse Lösungen finden, damit auch die steigende Zahl älterer Menschen medizinisch gut versorgt werden könne. Die Sachverständigen erwarten, dass die Zahl der Pflegebedürftigen von jetzt 2,3 auf 4,3 Mio. im Jahre 2050 steigt. Dies verdeutliche, dass der Pflegesektor auch in Zukunft mit einer erheblichen Dynamik zunimmt. Das Gremium empfiehlt vor allem, durch eine verbesserte Prävention und Gesundheitsförderung die Zeit des „gesunden Alterns“ auszudehnen und die ambulante Versorgung auszuweiten.

Anhebung der Altersgrenzen bei Renten verfassungsgemäß

Die mehrfache Anhebung des Renteneintrittsalters für den ungekürzten Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit im Jahr 1992 war verfassungsgemäß. Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nahm eine Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht an.

Grundsätzlich hatte der Erste Senat bereits Ende 2008 entschieden, dass Kürzungen von Altersrenten bei vorzeitigem Bezug verfassungsgemäß sind. Auch im neuen Fall sahen die Verfassungsrichter den Vertrauensschutz nicht verletzt. „Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften müssen einem Gemeinwohlzweck dienen

und dürfen die Betroffenen nicht übermäßig belasten“, so ihre Begründung. Die bereits mit dem Rentenreformgesetz 1992 begonnene stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters für eine vorzeitige Altersrente sei sachlich gerechtfertigt, weil sie allein Personen belaste, die zu einem früheren Zeitpunkt eine Altersrente bezögen. Auch die mehrfache Änderung der Rechtsgrundlage halte an der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze je nach Alter fest.

Zudem hatten die ältesten betroffenen Jahrgänge 1940 noch mindestens vier Jahre Zeit, sich auf die geänderte Situation einzustellen (Az.: 1 BvR 1631/04).

Bank muss nach Tod gezahlte Renten nicht erstatten

Eine nach dem Tod des Empfängers überwiesene Rente muß die Bank nicht zurückzahlen, wenn das Geld schon abgehoben wurde. Mit diesem Urteil wies das Bundessozialgericht Forderungen der Deutschen Rentenversicherung ab. Damit weitete das

Gericht seine Rechtsprechung auf EC-Karten und Sparbücher aus. Eine Abhebung am Automaten sei ein bankübliches Zahlungsgeschäft, das auch der Rentenversicherungsträger gegen sich gelten lassen müsse (Az.: B 13/4 R 91/06 R u. a.).

Worauf muss man im Fall der Fälle achten?

Jeder kann selbst bestimmen, was geschehen soll, wenn nur noch Apparate vor dem nahen Tod bewahren.

Das Gesetz zur Patientenverfügung hat den Bundestag und Bundesrat passiert und ist zum 1. September 2009 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber hat sich schwergetan, für Ärzte und Betroffene Sicherheit zu schaffen. Es ist ein heikles und vielschichtiges Thema und mit der Neuregelung sind nicht alle zufrieden. Ein erster Schritt ist getan, ob in die richtige Richtung, wird sich herausstellen. Im Einzelnen ist folgendes geregelt:

Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Künftig sind Betreuer und Bevollmächtigter im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.

Schätzungsweise 8 Millionen Menschen haben sich Gedanken über ihr Lebensende gemacht und sie für die Ärzte aufgeschrieben. Betreuer und Ärzte sind jetzt an diese schriftlichen Verfügungen gebunden auch wenn der Tod noch nicht sicher naht. Lebenserhaltende Maßnahmen müssen bei einer entsprechenden Verfügung nicht mehr eingeleitet werden. Es kann auch festgelegt werden, dass

man in einer aussichtslosen Situation auch dann Linderung von Schmerzen, Angst oder Atemnot erhält, wenn dadurch die Lebenserwartung verkürzt wird.

Wer sich zu einer Patientenverfügung entschlossen hat, sollte sich dafür Zeit nehmen. An erster Stelle steht die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben und den Vorstellungen vom Lebensende – ganz ohne Vordrucke.

Ein flott ausgefülltes Formular stiftet meist mehr Verwirrung, als es nutzt. Ärzte sind ratlos, wenn ihr Patient „ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ wünscht, „solange realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht“. Woher soll der Arzt wissen, wann für den Patienten eine Aussicht „realistisch“, wann das Leben „erträglich“ ist? Was hält er für „angemessene“ Möglichkeiten? Seinen Willen zu artikulieren für eine Situation, in der man noch nicht war und die man sich nicht vorstellen kann, ist schwer. Mediziner raten daher, in der Patientenverfügung zunächst die eigenen Wertvorstellungen und die eigene Einstellung zu Schmerz und zum Leben zu notieren. Daraus lässt sich der Wille eines Patienten oft viel kla-

Patientenverfügung

Leiden
Krankheit
Sterben

Wie bestimme ich, was **medizinisch** unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Bundesministerium der Justiz



rer ablesen als aus abgeschriebenen Klauseln.

Hier helfen Vorlagen für Patientenverfügungen, die von verschiedenen Organisationen entworfen wurden. Dabei sehen die Kirchen das nahende Lebensende anders, als nicht christliche Organisationen. Hilfe sollte man sich daher entsprechend seiner „Wertvorstellung“ dort holen wo man sich am besten aufgehoben fühlt. Zudem sollte sich jeder beim Abfassen einer Verfügung von einem Arzt beraten lassen. Wer darin auf konkrete Maßnahmen wie etwa die Magensonde eingehen will, sollte das konsequenterweise dann auch detailliert tun und nach verschiedenen Situationen wie Demenz, Bewusstlosigkeit oder dem sogenannten Wachkoma differenzieren. Helfen kann dabei meist bereits der Hausarzt, der über die Möglichkeiten der Intensivmedizin und verschiedene Krankheitsverläufe berichten kann. Viele Ärzte stehen ihren Patienten für solch ein Gespräch ohne Honorar oder zumindest zu geringen Kosten zur Verfügung.

Da Angehörige dem Arzt nur beim

[Fortsetzung auf Seite 4](#)

Energieeinsparverordnung: Neue Regeln für Hausbesitzer und Bauherren

Am 1. Oktober 2009 tritt die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft. Dann werden die Anforderungen an die energetische Qualität von Neubauten und an die Modernisierung von Altbauten verschärft. Im Vergleich zu der noch gültigen EnEV 2007 soll der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser in Wohn- und Nichtwohngebäuden um durchschnittlich 30 Prozent sinken. Für Bauherren und Eigentümer, die ihre Gebäude komplett oder teilweise sanieren oder neu bauen, gilt ab dem 1. Oktober 2009 (Bedingung ist Bauantragstellung nach dem 1. Oktober 2009) für Neubauten: Wird ein Haus neu gebaut, muss sein gesamter Jahresprimärenergiebedarf um 30 Prozent niedriger liegen als noch nach EnEV 2007 erforderlich. Dabei muss die Wärmedämmung der Gebäudehülle im Durchschnitt 15 Prozent effizienter sein als bisher. Bei Altbauten gilt: Werden größere bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle durchgeführt, müssen die neuen Bauteile einen 30 Prozent besseren energetischen Wert erreichen als bisher gefordert. Alternativ kann der Haussanierer dafür sorgen, dass der Jahresprimärenergiebedarf des gesamten Gebäudes um 30 Prozent sinkt. In Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten müssen Nachtstromspeicherheizungen, die älter als 30 Jahre sind, bis 2019 durch effizientere Geräte ersetzt werden. Ausnahme: Geräte, die nach 1990 eingebaut wurden, müssen erst 30 Jahre nach Einbau ausgetauscht werden. Bis Ende 2011 muss die oberste begehbare Geschossdecke oder das Dach darüber eine Wärmedämmung erhalten. Der KSD wird hierzu in Kürze eine Fachinformation publizieren. Weitere Informationen im Internet unter: www.zukunft-haus.info/energieausweis

KfW: Konditionssenkung bei den Förderprogrammen

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt wurden die Zinssätze in ausgewählten Förderprogrammen der KfW Bankengruppe gesenkt. Davon betroffen ist im wohnwirtschaftlichen Bereich das Förderprogramm „Wohnraum Modernisieren - STANDARD“. Weiterhin sind betroffen das Programm „Energieeffizienz Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“.

Fortsetzung von Seite 3

Vorsorgevollmacht ist sinnvoll

Ergründen des Patientenwillens helfen, aber keine Anweisungen geben dürfen, sollte man eine Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht verbinden. Mit so einer Vollmacht kann der Verfügende eine oder mehrere Vertrauenspersonen ermächtigen, seinen Willen bei Ärzten oder Pflegeeinrichtungen Anerkennung zu verschaffen. Hat er das nicht getan, bestellt das Vormundschaftsgericht nach eigenem Ermessen einen Betreuer.

Regeln lässt sich mit einer Vollmacht fast alles. Neben Gesundheitsangelegenheiten kann der Verfasser darin auch festlegen, wer ihn in Vermögensangelegenheiten vertritt, den Mietvertrag kündigt, den Haushalt auflöst oder Bankgeschäfte erledigt.

Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt. Eine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt, gibt es nicht. Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen. Keiner Einbindung des Vormundschaftsgerichts bedarf es, wenn sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig sind. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgeschwere Entscheidungen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Diese Neuregelung muss sich in der Praxis noch bewähren. Erst einmal sind die bisherigen Patientenverfügun-

gen weiter gültig, wenn schon eine ältere Patientenverfügung vorliegt, sollte diese noch einmal überdacht und möglicherweise konkreter gefasst werden. Es wird geprüft, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Hier werden sicherlich auch die Gerichte noch ein Wörtchen mitzureden haben.

Die Verfügung muss zu finden sein. Damit Ärzte von einer Patientenverfügung erfahren, gehört ein Kärtchen mit einem Hinweis auf den Aufbewahrungsort der Originalverfügung in die Brieftasche oder in die Geldbörse. Nahe Verwandte, wie Kinder oder Enkel sollten darüber informiert werden.

Doch nicht für alle Menschen ist das die beste Lösung. Alleinstehende laufen Gefahr, dass ihre Verfügung unberücksichtigt bleiben, weil niemand zeitig genug in die Wohnung gelangt. Sie hinterlegen ihre Verfügung am besten bei einer zentralen Einrichtung. Zuvor sollten sie sich dort aber genau schildern lassen, wie die Einrichtung die Verfügung aufbewahrt und wie sie diese im Notfall übermittelt, wenn ein Arzt nachfragt. Zudem unterscheiden sich die Angebote im Preis und im Leistungsspektrum. Die Bundesnotarkammer bewahrt zum Beispiel keine Patientenverfügung auf, wohl aber Hinweise auf Vorsorge- und Betreuungsverfügungen. Adressat des Registers ist nicht wie bei anderen Anbietern der Arzt, sondern das Vormundschaftsgericht. Eine für Ärzte oder Richter zugängliche Datenbank unterhält das Deutsche Rote Kreuz in Mainz, Telefon 06131/221117.

Vorlagen für Patientenverfügungen

Vorlagen für Patientenverfügungen gibt es im Internet, bei kirchlichen Organisationen, dem Roten Kreuz, Deutsche Hospiz Stiftung und auch bei uns. Weiterhin nennen wir Ihnen Adressen, wo Sie die Vollmachten hinterlegen können. Dies alles können Sie auch unter unserer Internetadresse www.katholische-familienheimbewegung.de abrufen.

Versorgungsausgleich neu geregelt

Bundestag und Bundesrat haben die Reform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Das Gesetz gilt ab 1. September 2009 und soll die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehepartnern nach der Scheidung deutlich vereinfachen.

Das bisherige Recht war so kompliziert, daß es nur noch wenige Experten verstanden. Zudem waren die Frauen häufig mittelbar benachteiligt worden. Sie können vielfach höhere Altersrenten erwarten. Die bisher auf vier Gesetze verteilten Regeln wurden im neuen Versorgungsausgleichsgesetz zusammengefasst.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung und betrieblichen Altersvorsorge, die die Partner während der Ehe erworben haben. Lassen sie sich scheiden, gilt künftig der Grundsatz der „inneren Teilung“: Jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht wird für sich im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt. Die Ansprüche entstehen direkt gegenüber dem jeweiligen Versorgungsträger.

Das neue Recht löst die bisherige Verrechnung aller Anrechte und den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung ab. Dadurch können auch Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Damit sollen nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren

weitgehend überflüssig werden.

Ausnahmsweise ist auch eine „externe Teilung“ möglich, wenn die ausgleichsberechtigte Person zustimmt oder bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Dann gibt es eine zweckgebundene Abfindung und die Einzahlung dieses Kapitalbetrags bei einem anderen Versorgungsträger.

In bestimmten Fällen findet gar kein Versorgungsausgleich mehr statt: Bei einer Ehezeit von maximal drei Jahren ist er ausgeschlossen, es sei denn, ein Ehepartner beantragt die Durchführung. Das Familiengericht soll auch von einem Ausgleich absehen, wenn es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte geht oder sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte ergeben. Schließlich erhalten die Eheleute größere Spielräume, Vereinbarungen auszuhandeln und so ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach ihren individuellen Bedürfnissen zu regeln.

Das Gesetz gilt für Scheidungen, die ab dem 1. September 2009 eingeleitet werden. Bereits bei Gericht anhängige Versorgungsausgleichsverfahren, in denen die Scheidung schon ausgesprochen wurde, werden nach dem neuen Recht entschieden, wenn sie nach dem 1. September 2009 weiter betrieben werden. Spätestens ab dem 1. September 2010 gilt das neue Recht für alle Versorgungsausgleichssachen, die in erster Instanz noch nicht entschieden sind.

Kurz notiert

Gaspreise gehen vorerst nach unten

Noch fallen die Gaspreise bei fast allen Anbietern, doch Verbraucherschützer warnen bereits vor einer Trendwende. Einer Studie des Vergleichsportals Check24 zufolge, sinken die Preise bei mindestens 228 Versorgern zwar im September oder Oktober um bis zu 30 Prozent - im Durchschnitt um 8,6 Prozent. Allerdings haben auch sieben eher kleinere Anbieter Preiserhöhungen um bis zu 7,5 Prozent angekündigt.

Dies könnte der Vorbote einer größeren Erhöhungswelle sein. Holger Krawinkel, Energieexperte beim Bundesverband der Verbraucherzentralen, erwartet steigende Gaspreise, wie er der Nachrichtenagentur AP am Dienstag sagte. Auch Check24 ist dieser Ansicht.

Der Preis für Heizöl habe seinen Tiefstand im März gehabt und sei seither um 15 bis 20 Prozent gestiegen, erklärt Krawinkel. Der Gaspreis folge dem wegen der Bindung an den Ölpreis üblicherweise mit sechs bis neun Monaten Verzögerung. Gerade um den Jahreswechsel könne es zu Steigerungen von rund zehn Prozent beim Gas kommen.

Inzwischen sei langsam der Wendepunkt erreicht, sagt Krawinkel. Nur sinkende Ölpreise könnten einen Anstieg des Gaspreises verhindern, das sei aber nicht zu erwarten. Er rät Verbrauchern, sich jetzt nach dem billigsten Anbieter umzusehen und dort nach Möglichkeit eine Preisgarantie für ein Jahr zu vereinbaren.

Dafür, dass die Gaspreise jetzt noch einmal fallen, obwohl sie in der Vergangenheit oft bereits im Herbst stiegen, hat Krawinkel mehrere Erklärungen. Zum einen gebe es die typischen jahreszeitlichen Schwankungen beim Ölpreis und damit auch beim Gas nicht mehr. Zum anderen seien wohl einige Versorger nur mit der Weitergabe der Preissenkungen spät dran. Außerdem könne auch der gestiegene Wettbewerb unter den Gasversorgern dazu beitragen.

Laut Check24 haben die Verbraucher heute mehr Auswahl, als noch im Dezember 2008. Inzwischen könnten rund 90 Prozent der Haushalte mit einem Gasanschluss zwischen mindestens sechs Anbietern wählen. Ende letzten Jahres habe es in weiten Teilen Deutschlands noch weniger als sechs verschiedene Anbieter gegeben.



Immer mehr Ehen enden vor dem Amtsgericht mit der Scheidung. Der Versorgungsausgleich ist jetzt neu geregelt worden. Foto: pixelio.de / Siegfried Fries

Wie gut sind ambulante Pflegedienste wirklich?



Im Bereich der ambulanten Pflege stehen unterschiedliche Dienste im Wettbewerb zueinander. Foto: pixelio.de / Dieter Schütz

Regelmäßig hört und liest man in den Medien über unzureichende Pflege im häuslichen Bereich. Wie in jeder Branche gibt es auch hier „schwarze Schafe“. Wenn Sie diese Mitteilung lesen, können Sie im Internet nachlesen, wie gut ein ambulanter Pflegedienst seine Arbeit macht. Dann werden die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch die Medizi-

nischen Dienste der Krankenkassen (MDK) veröffentlicht – mit „Schulnoten“, was den Vergleich sehr einfach und transparent macht.

Auf den ersten Blick eine tolle Sache, diese „Transparenzvereinbarung“ zwischen Pflegediensten und Pflegekassen. Auf den zweiten Blick nicht mehr. Erster Haken: Verschiedene Aufgaben der Pflegedienste fließen

nur dann in die Bewertung ein, wenn das im Pflegevertrag festgelegt ist. Wenn etwa ein bettlägeriger Patient nicht regelmäßig umgebettet wird, obwohl dadurch schmerzhafte Druckgeschwüre drohen, wird das nur bewertet, wenn das Umbetten vertraglich vereinbart war. Pflegedienste die vorsorglich handeln, werden damit um eine bessere Bewertung gebracht. Und schwarze Schafe können sich aus der Verantwortung stehlen. Zweiter Haken: Die insgesamt 37 Kriterien werden alle gleich gewichtet. Das heißt, mit richtigen Kostenvoranschlägen und ordentlicher Organisation können pflegerische Schwächen ausgeglichen werden.

Pflegedienste und Pflegekassen müssen jetzt echte Transparenz schaffen. Die Erfahrung des vergleichenden Waren- und Dienstleistungstests zeigt, dass auch Anbieter mit Offenheit und Transparenz am Ende gut fahren.

Pflege ist Maßarbeit. Sie muss dem persönlichen Bedarf entsprechen. Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, etwa der Kommune oder einem Pflegestützpunkt. Vergleichen Sie vor Vertragsabschluss Angebote und Kosten mehrerer Pflegedienste. Erkundigen Sie sich bei der Pflegekasse nach den Ergebnissen der Pflegequalitätsprüfung. Wir werden in der nächsten Ausgabe dieses Thema umfassend aufgreifen.

Die Nebenkosten

Vielen Eigenheimbesitzer vermieten in ihrem Haus noch eine weitere Wohnung. Jedes Jahr denken sie aber ungern an die Erstellung der Neben-/Betriebskostenabrechnung für ihren Mieter – aus Sorge, nicht alles richtig zu machen. Eine korrekte Betriebskostenabrechnung trägt daher erheblich zum Hausfrieden bei. Wir bieten unseren Mitglieder ab sofort die Möglichkeit, diese Aufgabe über eine befreundete Einrichtung in unsere Hause kostengünstig zu übernehmen. Qualifizierte Mitarbeiter erstellen rechtssichere Betriebskostenabrechnungen für ihren Mieter. Wenn Sie Interesse oder Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Tel. 0251/4901832 (Maren Snell) montags und freitags.

Üble Abzocke bei Sterbefällen

Geht es noch gemeiner? Als wäre der Tod eines Angehörigen nicht schon tragisch genug, wollen schamlose Gauner auch damit noch Geld machen. Sie schicken den Hinterbliebenen, die ohnehin kaum den Kopf frei haben für all den Papierkram, Rechnungen für einen „Bundessterbeanzeiger“ oder einen „Bundesanzeiger für Bestattungen“.

Die Schreiben sehen hochoffiziell aus, mit Bundesadler und Dienstsitz Berlin. Der eine verlangt 63 Euro, der andere sogar 198 Euro – als sei es Pflicht, Verstorbene für Geld in ein Register eintragen zu lassen. Natürlich ist das nicht so, die „Rechnungen“ gehören in den Papierkorb.

Und es geht tatsächlich noch übler:

Immer wieder kommt es vor, dass Hinterbliebenen Rechnungen geschickt werden für angebliche Bestellungen des Verstorbenen, z. B. für Pornohefte.

Oder Gen-Labore versenden Mahnbriefe für DNA-Tests – als habe der Verstorbene eine Freundin gehabt. Andere Abzocker rufen bei den Hinterbliebenen an, um angebliche Schulden einzutreiben.

Solche Profis werten Todesanzeigen in der Zeitung systematisch aus. Auch Einbrecher sind darunter: Sie nutzen den Beerdigungstermin, um genau zu dieser Zeit in die leere Wohnung einzusteigen. Da hilft es nur, jemanden zu bitten, während der Trauerfeier das Haus zu hüten.

Auflagen und Vorschriften beim Dachausbau beachten

Wer seinen Dachboden noch nicht ausgebaut hat, kann dort nachträglich qualitativ hochwertigen Wohn- und Nutzraum schaffen. Da die Gebäudehülle schon besteht, muss nur noch der vergleichsweise kostengünstige Innenausbau erfolgen. Allerdings sind dabei eine Vielzahl von Auflagen und baurechtlichen Bestimmungen zu beachten.

So darf die im Bebauungsplan aufgeführte Geschossflächenzahl (gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind) durch die Erweiterung nicht überschritten werden. Zudem sind für jede neue Wohnung PKW-Stellplätze nachzuweisen, was gerade in Innenstädten zum Problem werden kann. Diese Punkte müssen im Vorfeld bei der zuständigen Kommune geklärt werden.

Um als Wohnraum anerkannt zu werden, müssen die neuen Aufenthaltsräume im Dachraum eine ausreichende lichte Höhe über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben.



Hierfür kann eine geringere lichte Höhe als 2,40 m – mindestens jedoch 2,20 m – gestattet werden, wenn für die Wohnnutzung keine Bedenken bestehen. Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Wohnfläche unter Dachschrägen werden Flächen mit einer lichten Höhe von unter zwei Metern nur zur Hälfte und von unter einem Meter überhaupt nicht angerechnet.

War das Dach vorher nicht oder nur wenig gedämmt, sollte es nun warm eingepackt werden. Dies hilft Heizkosten zu sparen.

Vorsicht: Mancher Schlüsseldienst nutzt die Notsituation aus

22.00 Uhr, Sie sind müde, freuen sich auf Ihr Bett. Doch damit wird es erstmal nichts: Der Haustürschlüssel ist weg. Also müssen Sie den Schlüsseldienst anrufen. Der Retter in der Not kommt, baut Ihnen das alte Schloss aus, setzt ein neues ein - und schreibt eine Rechnung über 250,00 Euro.

Nicht alle Schlüsseldienste sind so teuer, aber manche verlangen sogar noch mehr Geld und nutzen so die Zwangslage ihrer Kunden aus. Zwar ist Notdiensten zuzugestehen, dass sie wegen der ungewöhnlichen Tageszeit, zu der sie arbeiten, auch einen Zuschlag verlangen können. Aber Sie müssen sich längst nicht alles bieten lassen.

Hier einige Tipps:

Sie sollten möglichst auf einen Dienst zurückgreifen, der sich in Ihrer Nähe befindet. Das verringert die Kosten für die Anfahrt. Fragen Sie schon am Te-

lefon nach den Kosten für die Türöffnung und vereinbaren Sie möglichst einen Festpreis. Sie sollten auch die Konkurrenz anrufen und dort ebenfalls nach dem Preis fragen. Zumindest die Fahrt- und Nebenkosten wird ein seriöses Unternehmen nennen können.

Macht der angerückte Schlüsseldienst Anstalten, eine nur zugezogene und nicht abgeschlossene Tür aufzubrechen oder das Schloss auszubauen, dann schicken Sie ihn am besten gleich wieder nach Hause. Eine nicht abgeschlossene Tür kann vom Fachmann in der Regel leicht geöffnet werden. Nur in Ausnahmefällen brauchen Sie ein neues Türschloss. Dem unverrichteter Dinge abrückenden Schlüsseldienst müssen Sie in diesem Fall gar nichts zahlen, da er nicht in der Lage war, den Auftrag ordnungsgemäß zu erledigen.

Kurz notiert

Die neuen Heizungsanlagen arbeiten wesentlich effizienter

Ein aktueller Marktcheck im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zeigt, dass moderne Heizungsanlagen um ein Vielfaches effizienter arbeiten als ihre Vorgänger. Alle Ergebnisse und Vergleiche der gängigen Bauformen und Heiztechniken sind unter www.verbraucherinfothek.de zu finden. Die Verbraucherinfothek ist das kostenfreie Selbstinformationssystem der Verbraucherzentralen im Internet.

EU verbietet schrittweise ineffiziente Heizungspumpen

In drei Stufen soll nach einem Beschluss der EU-Kommission die Verwendung ineffizienter Pumpen in Heizungs-, Solar- und Wärmepumpenanlagen verboten werden. Sie sollen zunächst in neuen Anlagen und schließlich auch im Bestand von stromsparenden Pumpen abgelöst werden. Ab 1. Januar 2013 sind von dieser Regelung neu installierte externe Umwälz- und Trinkwasserzirkulationspumpen betroffen. Ab 1. August 2015 müssen neben externen auch in neuen Anlagen integrierte Pumpen einen nochmals leicht verschärften Effizienzwert unterschreiten. Ab 1. Januar 2020 schließlich müssen auch in bestehende Anlagen eingebaute Pumpen diesen Schwellenwert unterschreiten. Weil also ab 2020 keine Ersatzpumpen alter Bauart mehr zur Verfügung stehen, empfiehlt das Umweltbundesamt, heute schon beim Kauf einer neuen Heizung auf integrierte Stromsparpumpen zu achten. Die EU-Effizienz-Anforderungen sind so hoch, dass sie nur mit drehzahlgeregelten Hocheffizienzpumpen mit Permanentmagnetmotor erfüllt werden können.

Zins-News: Baugeldzinsen jetzt sichern

Vor dem Hintergrund weiterer Zinsrückgänge am Staatsanleihenmarkt sind diese Woche auch die Baugeld-Konditionen auf neue Jahrestiefstände gefallen. Damit bleibt vorerst das paradoxe Bild an den Finanzmärkten bestehen, das einerseits die Investoren die Aktienmärkte in der Hoffnung auf eine Konjunkturerholung nach oben treiben. Andererseits fallen aber gleichzeitig die Langfristzinsen, was wiederum auf eine lang andauernde rezessive Phase deutet.

Der Wohn-Riester bieten unterschiedliche Möglichkeiten

Das Eigenheimrentengesetz – oder einfach „Wohn-Riester“ genannt – bietet verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten: vom geförderten Bau eines Eigenheims über den Kauf einer Immobilie bis zum Erwerb eines lebenslangen Dauerwohnrechts. Die wichtigsten Details und Regelungen haben wir in drei Praxisbeispielen zusammengefasst. Die Namen sind fiktiv.

Beispiel 1: Wie funktioniert der Wohn-Riester, wenn ich ein Haus bauen will?

Hausbau, Darlehensvertrag und Besteuerung

Achim und Bärbel sind 38 und 37 Jahre alt. Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder. Achim ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und hat Ende 2008 einen Wohn-Riester-Vertrag abgeschlossen – in Form eines zertifizierten Darlehensvertrages. Achim hat also einen Kredit aufgenommen, um ein Haus zu bauen. Da der Kredit Riester-zertifiziert ist, wird die Tilgung des Darlehens staatlich gefördert.

Höhe der staatlichen Zuschüsse für Familienmitglieder

Achim tilgt die monatlichen Rückzahlungsraten, die er mit seiner Bausparkasse vereinbart hat. Zahlt er 4 Prozent seines Vorjahresbruttoeinkommens (maximal 2.100 Euro) abzüglich des Zulageanspruchs, erhält er die volle staatliche Riesterzulage von 154 Euro für sich. Hat seine Frau Bärbel auch einen zertifizierten Darlehensvertrag abgeschlossen, erhält sie auch 154 Euro. Außerdem bekommen sie noch eine Förderung für die Kinder. Für Marie, die 4-jährige Tochter, bekommen sie 185 Euro, für Finn, das Baby, sogar 300 Euro – eine Erhöhung, die für alle Kinder gilt, die ab dem 1. Januar 2008 geboren wurden. Insgesamt erhalten sie staatliche Zulagen von 793 Euro pro Jahr. Die Eheleute können die Zulagen in vollem Umfang für die Tilgung Ihres Darlehens einsetzen.

Besteuerung des Wohn-Riesters

Beim Wohn-Riester gibt es keine monatliche Rente, die besteuert werden könnte. Es wird stattdessen ein fiktives Konto angelegt, das so genannte



Mit dem Wohn-Riester zum Eigenheim: dabei ist zu beachten, welche Form der Förderung man in Anspruch nehmen möchte. Foto: pixelio.de / Uli Carthäuser

Wohnförderkonto. Auf diesem werden die geförderten Tilgungsleistungen und die darauf gewährten Zulagen sowie ggf. der Betrag, der aus einem Riester-Sparvertrag zum Wohn-Riestern entnommen wurde, erfasst. Am Ende jeden Jahres wird der Stand des Wohnförderkontos um 2 Prozent erhöht. Den in das Wohnförderkonto eingestellten Betrag müssen Achim und Bärbel ab Beginn der Auszahlungsphase versteuern. Sie haben allerdings die Möglichkeit zu wählen, ob die Besteuerung jährlich oder in einer Summe vorzunehmen ist. Im Falle einer jährlichen Besteuerung ist der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag bis zum 85. Lebensjahr gleichmä-

ßig zu verteilen und Jahr für Jahr der entsprechende Teilbetrag dem zu versteuernden Einkommen der Eheleute hinzuzurechnen.

Wird die einmalige Besteuerung gewählt, sind nur 70 Prozent des Betrags einmalig dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen. Ob es allerdings wirklich zu einer Steuerzahllast kommt, hängt von der individuellen Situation der Eheleute ab.

Achim hat in seinem Darlehensvertrag vereinbart, dass die Auszahlungsphase am 1. Februar 2035 beginnt. Das Darlehen für sein Haus wird aber im Jahr 2033 vollständig getilgt. Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos am 31. Dezember 2034 beträgt

nach der Erhöhung um zwei Prozent 30.000 Euro. Das Wohnförderkonto wird letztmals zum 1. Februar 2035 für 2035 um zwei Prozent auf 30.600 Euro erhöht. Wählt Achim jetzt die ratenweise Besteuerung dieser Summe, liegt dieser zu versteuernde Betrag von 2035 bis 2055 bei 1/21 von 30.600 Euro, also bei 1.457,15 Euro im Jahr.

Das heißt, um diesen Betrag wird sein zu versteuerndes Einkommen jährlich bis zu seinem 85. Lebensjahr erhöht. Abhängig davon, wie hoch seine Rente ist und welche sonstigen Einkünfte die Eheleute noch haben, zahlen diese dann Steuern auf den Betrag. Wird dagegen die komplette Auflösung des Wohnförderkontos auf einen Schlag von Achim und Bärbel bevorzugt, wird ein Nachlass von 30 Prozent gewährt. Die Eheleute müssen dann im Jahr 2035 lediglich 70 Prozent von 30.600 Euro, also 21.420 Euro versteuern.

Beispiel 2: Was passiert, wenn ich angespartes Kapital aus meinem Riester-Vertrag entnehmen, aber keine Immobilie erwerben will?

Kapitalauszahlung aus einem zertifizierten Riester-Vertrag

Der 45-jährige Thorsten G. hat auf seinen Riester-Vertrag im Laufe der letzten 20 Jahre bereits geförderte Beträge von insgesamt 38.000 Euro eingezahlt. Jetzt hat seine Lebensgefährtin eine Eigentumswohnung geerbt. Statt in den Bau eines eigenen Hauses zu investieren, will G. nun die Wohnung seiner Freundin gründlich renovieren.

Er beschließt, dafür das Geld aus seinem Riester-Vertrag zu verwenden. Zu dem Zeitpunkt beträgt das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen 55.000 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus den Eigenbeiträgen von 38.000 Euro, den Zulagen von 3.080 Euro und Zinsen von 13.920 Euro zusammen. Außerdem hat G. Steuerermäßigungen von insgesamt 10.000 Euro erhalten. Thorsten G. kann das Riester-Kapital förderunschädlich zwar für den Bau oder Kauf einer selbst genutzten Immobilie oder für Genossenschaftsanteile verwenden, diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für die Renovierung einer Immobilie. Er kann das Kapital zwar entnehmen,

muss jedoch die gewährte steuerliche Förderung zurückzahlen.

Riester-Vermögen

55.000 Euro
abzüglich Zulagen

3.080 Euro
abzüglich Steuervorteil

10.000 Euro
=
41.920 Euro

Thorsten G. kann sich somit 41.920 Euro aus dem Riester-Vertrag auszahlen lassen und es für die Wohnungsrenovierung verwenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass er in der Ansparphase noch eine zusätzliche Steuerermäßigung erhalten hat, die ihm bei der Einkommensteueranmeldung gutgeschrieben wurde. Dieser Betrag ist nicht auf den Altersvorsorgevertrag, sondern direkt an Thorsten G. geflossen. Da die erzielten Zinsen nicht der Abgeltungssteuer unterliegen haben, muss er diese noch versteuern.

Beispiel 3: Bin ich lebenslang an eine Wohn-Riester-geförderte Immobilie gebunden?

Kauf, Verkauf und Vermietung einer Wohn-Riester-geförderten Immobilie

Ingrid M. ist leitende Angestellte in einem Pharmakonzern. Die 45-jährige ist alleinstehend. Im Jahr 2008 hat sie sich am Münchner Stadtrand eine kleine Wohnung gekauft, die sie in monatlichen Raten abzahlt. Denn Ingrid M. denkt ans Alter: Wohnen in der eigenen Immobilie hält sie für eine gute Form der Altersvorsorge. Ihre Eigentumswohnung hat sie mit einem Darlehen finanziert.

Nach dem Auslaufen der Zinsfestschreibung entscheidet sie sich für einen Wohn-Riester-Vertrag (Darlehensvertrag): Denn wenn Ingrid M. 4 Prozent ihres beitragspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens (maximal 2.100 Euro) abzüglich des Zulagenanspruchs von 154 Euro pro Jahr auf den Vertrag einzahlt, dann erhält sie zum einen die Grundzulage, zum anderen hat sie die Möglichkeit, den Gesamtbetrag im Rahmen der Sonderausgaben bei ihrer Einkommensteuererklärung

anzugeben.

Der auf den Wohn-Riester-Vertrag eingezahlte Betrag (eigene Altersvorsorgeaufwendungen + Grundzulage) wird unmittelbar für die Tilgung ihres Darlehens eingesetzt und reduziert die von Ingrid M. zu leistende Kreditsumme pro Jahr.

Vermietung einer Wohn-Riester-geförderten Immobilie

Nach ein paar Jahren erfährt Ingrid M., dass ihr Arbeitsplatz für fünf Jahre nach Hamburg verlegt wird. Soll Ingrid M. die gerade erworbene Wohnung wieder verkaufen? Und muss sie dann die Riester-Förderung zurückzahlen? Ingrid M. entschließt sich, ihre Immobilie für die Jahre ihrer Abwesenheit zu vermieten, um sie nach der Rückkehr wieder selber zu beziehen.

In diesem Fall muss die Förderung nicht zurückerstattet werden. Denn wenn eine Wohn-Riester-geförderte Immobilie etwa wegen eines beruflichen Umzugs zeitweise vermietet wird, bleibt die bisherige Förderung erhalten, wenn der Eigentümer spätestens bis zum 67. Lebensjahr die Immobilie wieder selber bezieht.

Verkauf einer Wohn-Riester geförderten Immobilie

Ingrid M. kehrt nach fünf Jahren in ihre Münchner Wohnung zurück. Hier lebt sie einige Jahre. Die Zeit vergeht und aus Ingrid M. ist eine ältere Dame geworden, die ihrer Pensionierung entgegen sieht. Perspektivisch plant sie, sich in ein Seniorenstift am Tegernsee einzukaufen. Auch das ist mit Wohn-Riester möglich.

Denn wer seine Wohn-Riester-geförderte Immobilie verkauft, kann die Fördersumme innerhalb eines Jahres entweder in einem neuen Riester-Vertrag anlegen oder innerhalb von vier Jahren wieder in eine selbst bewohnte Immobilie investieren. Andernfalls muss das in der Immobilie gebundene, steuerlich geförderte Kapital versteuert werden.

Ingrid M. wird also ihre Wohnung am Münchner Stadtrand wieder verkaufen und mit dem Geld ein lebenslanges Wohnrecht im Seniorenheim erwerben. Die staatliche Förderung bleibt ihr erhalten.

Weihnachten: Alle Jahre früher

Der Fortschritt ist unaufhaltsam: Die Vorweihnachtszeit beginnt hierzulande schon bald nach den Sommerferien. Die Grillkotelett-mit-Senf-Feten und Lampion-Sangria-Garten-Partys hatte man schließlich satt Mitte September. Also her mit den Spekulatius, Schokoprinten, Marzipankugeln, Dominosteinen und Lebkuchensternen! „Genuss sofort!“, heißt die Devise. Mit Advent und Weihnachten kann man nicht früh genug anfangen. Von wegen: „Alle Jahre wieder“. Das Lied heißt längst: „Alle Jahre früher“. Und das andere Zeitgeist-Credo lautet: „Süßer die Kassen nie klingeln“. Bescheidene Frage: Muss man nur ein bisschen „tolerant“ sein und das alles nicht so verkniffen sehen mit dem „Weihnachtsland mit neuen Christmas-Trends“, wie sie uns Möbelhäuser und Gartencenter zu Beginn

der Herbstferien offerieren? Mit der prachtprotzenden Glitzerwelt in den Kaufhäusern ab Allerseelen?

Fehlt eigentlich nur noch das „Stille Nacht“ vom Tölzer Knabenchor als Musikteppich beim Rolltreppenfahren. Die unausgesprochene Forderung dieser Tage scheint zu lauten: Weg mit der Herbsttristesse im Oktober und dem ganzen Trauergedöns im November. Was brauchen wir noch einen Buß- und Betttag? Und was „bringt“ ein Totensonntag oder Volkstrauertag?

Alles alte Zöpfe von Religion, Kirche und Brauchtum ...

Wer wagt heute noch zu fragen: Wo bleibt eigentlich der Advent? Der richtige - diesmal ab 29. November - mit „Tauet, Himmel, den Gerechten“, „Wachet auf“ und den anderen alten sehnsüchtigen Liedern der Erwartung

der Menschwerdung Gottes. Mit schön gestalteten Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Andachten. Mit dem heiligen Nikolaus statt dieses rotbemützten grinsenden Weihnachtsmannes im Bonsai-Format. Mit Barbarazweigen, Wunschzettelschreiben, Plätzchenbacken und selbstgemachtem Glühwein am Abend. Alles „out“?

Nicht angesagt mit Beginn des dritten Jahrtausends nach Christi Geburt?

Im Grunde hilft nur die Radikalar: den Oktober wieder ein Herbstmonat sein lassen und den November ein stiller Gedenk- und Trauermonat - und nicht Vorweihnachtszeit. Konsequenterweise ist der Advent dann auch wieder eine Zeit der Besinnung, sogar der Buße (die liturgische Farbe der Kirche ist „violett“, wie in der Fastenzeit!). Auf jeden Fall nicht Bescherungsmonat und vorgezogene, künstlich aus Kommerzgründen erzeugte Weihnachtszeit. Wer in den Jahreszeiten lebt, wird ausgelassen Karneval feiern, die vorösterliche Bußzeit intensiv mitleben, in der Osternacht tief berührt das „Alleluja“ singen, sich von Pfingsten „begeistern“ lassen. Und er wird im Oktober und November beim Herbstspaziergang mehr Zeit finden als zu jeder anderen Zeit des Jahres, beim Fallen der Blätter über manches nachzudenken oder die Gräber von Verstorbenen zu besuchen. Der Umkehrschluss heißt dann natürlich: einen großen Bogen machen um „lustige Weihnachtsmänner und fröhliche Pinguine“, mit denen ein münsterländischer Baumarkt oberpeinlicherweise seit Beginn der Herbstferien lockt. Wer so lebt, wird sich wirklich auf die echte Adventszeit mit all ihren Überraschungen freuen. Am Heiligen Abend muss man dann nicht verzweifeln per Fernbedienung durch die TV-Programme zappen oder durchstarten zur Holy-Night-Disco. Man darf sich vielmehr vor Krippe und Weihnachtsbaum diese wirklich unglaubliche Botschaft sagen lassen, dass Gott in Jesus Christus Mensch geworden ist.

Pressedienst Bistum Münster



Kaum sind die Sommerferien vorüber, werden schon die weihnachtlichen Süßigkeiten angeboten wie hier die Dominosteine. Foto: pixelio.de / Peter Schenk

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 4. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 277 Personen, das 80. Lebensjahr 222 Personen, 85. Lebensjahr 181 Personen, 90. und darüber 255 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufzuführen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

Vorstand und Redaktion gratulieren nochmals ganz herzlich und wünschen für die Zukunft alles Gute.

90 Holota, Anna	90 Kaestner, Brunhilde	95 Back, Maria	97 Marx, Alwine
90 Junger, Paula	90 Hirzel, Klara	95 Hillenbrand, Wilhelmi	97 Geissert, Emma
90 Hecht, Rosa	90 Schmaus, Anna	95 Koenig, Emmi	98 Ginzler, Marie
90 Ailingner, Gerda	90 Hormann, Heinrich	95 Stellmacher, Willi	98 Schacht, Erna
90 Koch, Elisabeth	90 Adelman, Klara	95 Lachmann, Ursula	98 Leifert, Auguste
90 Huesmann, Antonia	90 Vogl, Natalie	95 Grillmeier, Katharina	98 Breuers, Johanna
90 Salzsieder, Herbert	90 Kubillus, Walter	95 Niessen, Katharina	98 Schuett, Grete
90 Brüser, Käthe	90 Biehler, Rosa	95 Hauphoff, Elisabeth	98 Walter, Minna
90 Zimmermann, Berta	90 Fink, Elvira	95 Loetterle, Berta	98 Geier, Maria
90 Hof, Josef	90 Hagel, Annemarie	95 Treiber, Ella	98 Ruf, Wilhelmine
90 Grob, Maria	90 Wenner, Fritz	95 Fredrich, Kaete	98 Werner, Marie
90 Freiberg, Irma	90 Lehmann, Marie	96 Dickgraefe, Hildegard	98 Meyer, Erna
90 Karbacher, Berta	90 Fähndrich, Karl	96 Hartmann, Anna	98 Ludwig, Gertrud
90 Schünemann, Irma	90 Elsinger, Klara	96 Brenner, Barbara	98 Schauer, Elfriede
90 Niepel, Irmgard	90 Lübeck, Mitzi	96 Amann, Marie	98 Weishaeupl, Maria
90 Pape, Gertrud	90 Renner, Elise	96 Dieffenbach, Albrecht	98 Tebruegge, Franziska
90 Schlosser, Theodora	90 Gehron, Heinrich	96 Eber, Betty	98 Schulz, Martha
90 Hausmann, Gertrud	90 Meier, Ruppert	96 Hasse, Margarete	98 Gruber, Willy
90 Roth, Auguste	90 Fritsch, Marta	96 Wisskirchen, Peter	99 Meessen, Karl
90 Kraus, Babette	90 Moll, Elisabeth	96 Wegner, Erna	99 Kleffmann, Minna
90 Sylvester, Herta	90 Kammerer, Elsa	96 Becker, Katharina	99 Voigt, Helga
90 Meyer, Margarete	90 Buchart, Adolf	96 Salzwedel, Ida	99 Bott, Hermine
90 Wilms, Gertrud	90 Polle, Wilhelmine	96 Misera, Hedwig	99 Riemann, Charlotte
90 Hedtheyer, Ilse	90 Ewerth, Anneliese	96 Sarnes, Katharina	99 Hafenecker, Simon
90 Forker, Helena	90 König, Ottilie	96 Naewy, Helene	99 Koelzow, Erna
90 Müller, Anna	90 Wilk, Maria	96 Hering, Johanne	99 Krings, Hedwig
90 Weiland, Hinrich	90 Betzler, Gertrud	96 Freissler, Thea	99 Korneck, Hildegard
90 Gerber, Georg	90 Schlüter, Gerda	96 Schwartz, Maria	99 Hofmann, Anna
90 Reimer, Gerda	90 Hoffmann, Theresia	97 Kypke, Chr.V.Holleufe	99 Schanz, Elisabeth
90 Flügel, Elsa	90 Knaus, Wendelin	97 Tomczak, Gertrud	99 Beckstein, Maria
90 Imhof, Erika	95 Hertel, Helene	97 Kraus, Theodora	99 Adam, Frieda
90 Guetgens, Ferdinand	95 Boehnel, Franz	97 Furtwängler, Franzisk	100 Laske, Frieda
90 Wehmeyer, Maria	95 Beck, Betty	97 Etler, Albert	100 Czech, Bruno
90 Backes, Käthe	95 Dettki, Josef	97 Barth, Erna	100 Sieber, Anna
90 Junghans, Frieda	95 Kroh, Irma	97 Schaefer, Alma	100 Oschwald, Maria
90 Schilz, Theresia	95 Rothe, Hilma	97 Böckenkamp, Hermann	100 Peter, Hans Heinrich
90 Schuster, Rita	95 Sell, Liesbeth	97 Gehrig, Martha	100 Hoenl, Barbara
90 Marth, Elisabeth	95 Tossenberger, Anna	97 Dill, Lena	100 Matzerath, Stanislaw
90 Dopatka, Maria	95 Klose, Martha	97 Zahnwetzler, Hilde	100 Starke, Elsa
90 Huber, Franziska	95 Schirbel, Maria	97 Schreiner, Franz	100 Rinsche, Maria
90 Linke, Anna	95 Harder, Gerda	97 Wittkop, Marie	100 Frohnhoff, Luise
90 Diestel, Jutta	95 Hegele, Josefina	97 Fürst, Alois	100 Frey, Wilhelm
90 Raissig, Hildegard	95 Schmeiss, Martha	97 Hannott, Maria	100 Häring, Therese
90 Sellmannsberger, Hele	95 Weißenbach, Thekla	97 Wagner, Edith	100 Hesse, Josefa
90 Schlenz, Magdalena	95 Koke, Luise	97 Becker, Meta	101 Apfel, Elfriede
90 Eisele, Paul	95 Koch, Gertrud		102 Staerk, Elisabeth

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

GEMEINNÜTZIGES
SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK



Zentralverwaltungsstelle

Neubrückenstraße 60

48143 Münster

Fernruf (02 51) 49 01 80

Fax (02 51) 4 90 18 28

E-Mail: info@fwr-muenster.de

Internet: www.fwr-muenster.de

Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Mit der neuen Sterbegeld-Vorsorge Plus können Sie schon zu Lebzeiten alles regeln und auf umfangreiche Vorteile und Leistungen bauen. Damit Ihre Angehörigen nicht nur finanziell entlastet werden, sondern auch Unterstützung im Trauerfall erhalten.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz:

Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Sterbegeld von 1.000.- bis 12.500.- Euro
- Aufnahme bis 80 Jahre
- Keine Gesundheitsfragen
- Keine Wartezeit, lediglich Staffelung der Leistung im 1. Versicherungsjahr
- Staffelung entfällt bei Unfalltod
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod
- Beitragsbefreiung bei Pflegestufe III
- Verkürzte Beitragszahlungsdauer
- Assistance-Leistungen im Trauerfall wie z.B. 24 Stunden-Service-Hotline
Versand eines Leitfadens für den Trauerfall



Bitte ausfüllen und einsenden an:

Familien-Wirtschaftsring e.V.
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster
Telefon: 0251/ 49018 - 0



Ja, ich möchte mehr über die Sterbegeld-Vorsorge Plus wissen:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Koll. 4001

www.ovg.hamburg-mannheimer.de

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

KAISERLICH VERSICHERT.

**FM HAMBURG
MANNHEIMER**